

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Hemmoor zur Stichwahl für die Direktwahl der
Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters am 26.
September 2021**

1. Am Sonntag, 26. September 2021 finden in der Samtgemeinde Hemmoor die Stichwahl für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Samtgemeinde bildet unterschiedliche Wahlbezirke. In der Wahlbenachrichtigung zu den Kommunalwahlen, die den Wahlberechtigten bis 22. August 2021 übersandt wurde, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein für die Stichwahl, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
4. Jede wählende Person hat eine Stimme.
5. Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit jeweils einem Feld zur Kennzeichnung.
6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Auf dem Stimmzettel darf jedoch insgesamt nicht mehr als eine Stimme abgegeben sein; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
8. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
9. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt: Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen (hellgrünen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem (hellgelben) Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (hellgelben) Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Wahlleitung abgegeben werden.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

18. September 2021

Samtgemeinde Hemmoor
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirk Brauer